



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

**Sechste Planänderung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich –
Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr und
Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) durch
Umstellung auf 110-kV-Betrieb im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof**

Aktenzeichen 21a-7-5.1.2-092-2023

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 23.07.2024 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 festgestellten Planes zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, im Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof (**6. Planänderung**) gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Die Planänderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:
 - 2.1 Änderung der Zufahrt zu **Mast Nr. 110** (Bl. 4225),
 - 2.2 Änderung der Zufahrt zu **Mast Nr. 120** und **Mast Nr. 121** (Bl. 4225) sowie
 - 2.3 Teildemontage von **Mast Nr. 126** (Bl. 596, DB) anstelle der planfestgestellten Volldemontage des Mastes.
3. Diese Entscheidung schließt insbesondere folgende Entscheidung mit ein:

Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung der Planänderung verbunden sind, wie sie sich aus den Unterlagen zur 6. Planänderung in den jeweiligen Erläuterungen zu den Maßnahmen ergeben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss werden der Vorhabenträgerin Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft.

III. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Zulassung der 6. Planänderung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung (Zulassung der 6. Planänderung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagfrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts IV**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Zulassung der 6. Planänderung) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

V. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Die Unterlagen werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in der Zeit **vom 09.09.2024 bis 23.09.2024** zugänglich gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen können ab dem 09.09.2024 unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/energie/netzausbau>

(siehe Link zur Sechsten Planänderung Pillig - Wengerohr unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, kann während des Veröffentlichungszeitraums eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um die auszulegenden Unterlagen einzusehen. Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an



poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de oder schriftlich an die folgende Adresse: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

Koblenz, den 14.08.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -